

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 30. März 1990

17. Stück

22. Verordnung: Bestellung zu Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz; Änderung.

22.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. März 1990, mit der die Verordnung über die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 10 bis 12 und 15 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBl. Nr. 17, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. August 1986 über die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis, LGBl. für Wien Nr. 33/1986, wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gemäß § 15 Abs. 10 lit. d des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes wird erbracht durch

1. den erfolgreichen Abschluß eines behördlich anerkannten Ausbildungskurses und
2. a) die Befähigung für das konzessionierte Rauchfangkehrergewerbe (§ 172 GewO 1973) durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder durch die Konzessionsverleihung oder die Genehmigung als Geschäftsführer, diese beiden auch, wenn sie mit Nachsichtsbescheid erworben wurden, oder
- b) die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Oberstufe und von Hochdruckzentralheizungsanlagen (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 6 GewO 1973) durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung

der Befähigungsprüfung oder durch den Gewerbeschein oder die Zurkenntnisnahme als Geschäftsführer, diese beiden auch, wenn sie mit Nachsichtsbescheid erworben wurden, oder

- c) die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 7 GewO 1973) durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung oder durch den Gewerbeschein oder die Zurkenntnisnahme als Geschäftsführer, diese beiden auch, wenn sie mit Nachsichtsbescheid erworben wurden, oder
- d) die Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Gasinstallation (§ 163 Abs. 1 Z 1 GewO 1973) durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Konzessionsprüfung oder durch die Konzessionsverleihung oder die Genehmigung als Geschäftsführer, diese beiden auch, wenn sie mit Nachsichtsbescheid erworben wurden, oder
- e) die Befähigung für das Handwerk der Hafner (§ 94 Z 28 GewO 1973) durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder durch den Gewerbeschein oder die Zurkenntnisnahme als Geschäftsführer, diese beiden auch, wenn sie mit Nachsichtsbescheid erworben wurden, oder
- f) eine mindestens dreijährige, einschlägige fachliche Tätigkeit in Unternehmen, die zur Aufstellung, Wartung oder Reparatur von Gas- und Ölbrennern befugt sind, durch ein Verwendungszeugnis.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1990 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk